

Mannheim

Mordprozess - Psychiatrischer Sachverständiger bescheinigt Schuldfähigkeit / Oberstaatsanwalt fordert lebenslange Haft

„Gezielter Zerstörungswillen“ oder „Affektentladung“?

Mannheim. War es der geplante Racheakt eines penetranten Stalkers oder die spontane Tat eines verzweifelten, abgewiesenen Mannes, dem plötzlich die Sicherung durchbrannte? Mit dieser Frage beschäftigt sich derzeit die Schwurgerichtskammer des Landgerichts. Seit Mitte Mai muss sich Oliver M. wegen Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verantworten. Von diesem Vorwurf geht die Staatsanwaltschaft auch jetzt – nach der Beweisaufnahme – noch aus. Lebenslange Haft fordert Oberstaatsanwalt Peter Lintz in seinem Plädoyer und hält es zudem für angemessen, die Schwere der Schuld festzustellen. Die Verteidiger Ute Mannebach-Junge und Steffen Lindberg werten die Tat als Totschlag, ein Mordmerkmal sei dem Mann nicht nachzuweisen.

Oliver M. soll am 27. Oktober 2019 seine Ex-Freundin vor deren Wohnung abgepasst, sie mit dem Hammer niedergeschlagen und dann mit 27 Messerstichen getötet haben. Eine Freundin, die ihr noch zu Hilfe geeilt war, wurde verletzt und konnte nur durch eine Notoperation gerettet werden. Auch die Vertreter der Opfer – Anwältin Sabrina Hausen für die Familie der Getöteten sowie Anwalt Ralf Steiner für deren Freundin – folgen den Ausführungen und Forderungen des Staatsanwalts. Steiner wertet allerdings den Angriff auf seine Mandantin als versuchten Mord, nicht als schwere Körperverletzung.

Zwei Versionen

Am letzten Verhandlungstag hatte M. erstmals gestanden, für den Tod seiner ehemaligen Lebensgefährtin verantwortlich zu sein. Die Umstände, die zur Tat führten, stellte er aber erheblich anders dar, als sie in der Anklage geschildert worden waren. So habe er seine Ex nicht wegen verschmähter Liebe gestalkt, sondern weil er von ihr das Geld für die Küche, die er ihr gerade erst gezahlt hatte, zurückhaben wollte. Und: Angegriffen habe er seine Ex nur, weil sie zuvor mit einem Messer auf ihn losgegangen sei. Mit dem Hammer habe er lediglich die Küche zerstören wollen. Niemals wollte er seine Ex-Freundin töten, betonte er, sie sei schließlich die große Liebe seines Lebens gewesen.

Harald Dreßing, Leiter der Forensischen Psychiatrie am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI), Stalking-Experte und psychiatrischer Sachverständiger in dem Prozess, hat am Dienstagmorgen dementsprechend zwei Versionen, die er seinem Gutachten zugrunde legt. Seine psychiatrischen Schlussfolgerungen, so erklärt er vorweg, seien allerdings „relativ gleich“. In der Version der Staatsanwaltschaft, die Dreßing durch die Aussagen mehrerer Zeugen als „nachvollziehbar“ bezeichnet, erkenne er „das typische Verhalten eines hartnäckigen, uneinsichtigen Stalkers, der sich im Recht sieht“. Dass es dem Angeklagten nur um die Küche gegangen sein soll, er die Trennung akzeptiert habe, sei „vielleicht eine Wunschvorstellung“ von M. gewesen, sagt Dreßing. Das Motiv sei Rache und der absolute Wille, sein Liebesobjekt zurückzugewinnen. In der zweiten Version berücksichtigt Dreßing die vom Angeklagten beschriebene Notwehrsituation. Aufgrund der Einlassung von M. geht Dreßing aber dennoch von einem „gezielt, geplanten Zerstörungswillen“ aus. Der Angeklagte habe bewusst und geplant gehandelt, beispielsweise indem er die Freundin „ausschaltete“. Es liege weder eine krankhafte seelische Störung vor noch Schwachsinn und auch keine Bewusstseinsstörung. M. sei voll schuldfähig, so Dreßing.

Als „Märchen“ bezeichnet Oberstaatsanwalt Peter Lintz die Einlassung, die der Angeklagte am letzten Verhandlungstag selbst vorgetragen hatte. Es sei „kaum zu ertragen“, wie die Dinge verdreht worden seien. Lintz sieht das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe erfüllt. Für die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld (damit gilt eine Entlassung der Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren als unwahrscheinlich, Anmerkung der Redaktion) spreche vor allem die sehr hohe Brutalität der Tat: „Das Opfer wurde niedergemetzelt“.

Küche als Synonym für Liebe

Nebenklagevertreterin Sabrina Hausen merkt ergänzend an, dass der Angeklagte seine Ex nicht nur habe töten wollen. Mehrfach habe M. der Frau ins Gesicht gestochen: „Er wollte sie verunstalten und verunmenschlichen.“ Der Anwalt der schwer verletzten Freundin hält es für angemessen, auch den Angriff auf seine Mandantin als versuchten Mord zu werten, von dessen Versuch der Täter nicht zurückgetreten sei.

Verteidigerin Ute Mannebach-Junge kritisiert in ihrem Statement, dass ihre Vorredner die Sicht des Angeklagten zu keinem Zeitpunkt zugelassen hätten. „Alle Darstellungen von ihm wurden außer Acht gelassen“, sagt sie: „Bisher war es eine einschlägige Würdigung der Beweisaufnahme.“ Die Küche stehe als Synonym für Hoffnung und Zukunft – „es ging ihm nicht um den Besitz, es ging ihm um Liebe“. Die zahlreichen Messerstiche bezeichnet die Anwältin als Affektentladung: „Hätte er geplant gehandelt, hätte er sich doch einen Tatort ausgesucht, an dem er nicht entdeckt wird.“ Auch Verteidiger Steffen Lindberg ist sich sicher, dass M. erst im Verlauf des Streits, den Entschluss zum Töten fasste. Rechtskräftige Beweggründe, die einem Mordmerkmal zuzuordnen sind, könne er nicht erkennen. Beide Anwälte gehen von Totschlag aus und stellen die Höhe der Strafe in das Ermessen des Gerichts.

Urteil am Mittwoch, 15. Juli, 11.30 Uhr.

© Mannheimer Morgen, Dienstag, 14.07.2020